

	Vorlagen-Nr.	
	0064-HFA/2009	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlagen HFA

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat II	51.2	51.2/09-EST-1BV

Betreff
Überplanmäßige Ausgabe in der HHSt. 45500.76000 Andere Hilfen zur Erziehung - Ambulante Hilfen für Familien mit Kindern

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.08.2009	

Finanzielle Auswirkungen			
☐ keine haushaltsmäßige Berührung	☐ Einnahmen Haushaltsstelle:		
☐ weitere Ausgaben HH-Stelle:	☒ Ausgaben Haushaltsstelle: 45500.76000		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR	130.000,00		130.000,00
Inanspruchnahme			
./i. verausgabt	96.491,47		96.491,47
./i. vorgemerkt	104.208,53		104.208,53
= verfügbar	- 70.700,00		- 70.700,00
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eisenach beschließt:

Eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45500.76000 Andere Hilfen zur Erziehung – Ambulante Hilfen für Familien mit Kindern von insgesamt 70.700,00€.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverwaltungsamtes.

Die Deckungsmittel können aus der Haushaltsstelle 90000.04100 – Schlüsselzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

Die Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur überplanmäßigen Ausgabe wurde gemäß dem Bescheid vom 26. März 2009 zur Haushaltssatzung 2009, hier: Auflage 1, beantragt.

II. Begründung

Der Planansatz erfolgte auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Jahres 2008.

Bei diesen ambulanten Hilfen für Familien mit Kindern gem. §§ 27 Abs. 2 und 31 SGB VIII stieg die Fallzahl von durchschnittlich 40 Familien mit 80 Kindern im Jahr 2008 auf nunmehr 46 Familien mit 104 Kindern.

Gründe liegen u.a. in einer Zunahme an Fällen, die mit Kindeswohlgefährdenden Situationen in Familien einhergehen oder psychisch kranken Eltern, die dringend Unterstützung gerade im Umgang mit ihren Kindern benötigen.

Da die Höhe der Honorare in Anlehnung an den TVöD inkl. deren Steigerung vereinbart werden, ergab sich diesbzgl. eine Erhöhung zum 01.01.2009.

Z.Zt. besteht ein monatlicher Finanzbedarf von rd. 17.368,00 €, sodass für die Monate Juli bis Dezember 2009 voraussichtlich noch ein notwendiger Finanzbedarf von rd. 104.208,00 € vorhanden ist.

Die Erbringung dieser Leistung ist nach §§ 27 Abs. 2 und 31 SGB VIII eine Pflichtleistung aus dem Katalog notwendiger Hilfen zur Erziehung.

Die Deckung aus der Haushaltsstelle 90000.04100 ist möglich, da die Stadt nach dem endgültigen Bescheid zur Schlüsselzuweisung 2009 insgesamt rd. 300 T€ mehr als geplant erhält.

gez. Matthias Dohr
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Textfassung §§ 27 Abs. 2 und § 31 Sozialgesetzbuch VIII